

A 14 K-898/2005-54

Graz, am 17.10.2007

3.08 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN 2002
DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ
8. ÄNDERUNG 2005
Deckplan 3 – Hochwasserabfluss

Dok: \3.08\GR-Beschl 2
DI Rogl/Hö

Ergänzungsbeschluss

Der Ausschuss für Stadt-,
Verkehrs- und Grünraumplanung:
Der/Die BerichterstatterIn:
Frau/Herr GR.....

Zuständigkeit des Gemeinderates
gemäß § 29 Abs. 3 Stmk ROG
idF LGBl Nr 47/2007

Erfordernis der Zweidrittelmehrheit
gem. § 31 Abs 1 i.V.m. § 29 Abs 13
Stmk ROG
Mindestzahl der Anwesenden: 29
Zustimmung von mehr als 2/3 der
anwesenden Mitglieder des Ge-
meinderates

Bericht an den

G e m e i n d e r a t

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 24. 5.2007 den 3.08 Flächenwidmungsplan – 8. Änderung 2005, betreffend die Änderung des Deckplanes 3 – Hochwassergefährdung beschlossen.

Der 3.08 Flächenwidmungsplan – 8. Änderung 2005 wurde nach erfolgter Benachrichtigung der Einwender am 21.6.2007 mit allen zugehörigen Unterlagen dem Amt der Stmk. Landesregierung – FA 13B zur aufsichtsbehördlichen Überprüfung übermittelt. Mit Schreiben vom 14.8.2007, GZ.: FA13B-10.11G151/07-3 teilt die FA13B mit, dass nach rechtlicher und fachlicher Prüfung der Genehmigung nachfolgende Gründe entgegenstünden:

VERSAGUNGSGRÜNDE (in Kurzfassung)

- 1) *In § 2 Abs 4 der Verordnung zum 3.08 Flächenwidmungsplan werde in Gebieten, die auch nach Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahmen weiterhin vom HQ₃₀ be-*

droht sind, die Erteilung von Bewilligungen nach dem Stmk. BauG (ausgenommen in überwiegend bebauten Gebieten) für unzulässig erklärt.

Da das Stmk. Raumordnungsgesetz dafür keine Rechtsgrundlage bietet, wird von der FA 13B vorgeschlagen, eine Regelung im Sinne des § 4 Abs 1 Ziff 4 des „Programmes zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume“ einzuführen. Auf Grundlage dieser Bestimmung können Uferstreifen entlang natürlich fließender Gewässer von mind. 10,00 m Breite (im funktional begründeten Einzelfällen auch darüber hinaus) von Baugebieten, Sondernutzungen im Freiland sowie von Neubauten für Sondernutzungen frei gehalten werden.

- 2) In § 2 Abs 5 der Verordnung zum 3.08 Flächenwidmungsplan ist das Vorliegen eines Detailprojektes als Aufschließungserfordernis festgelegt. Dieses Aufschließungserfordernis sei insofern missverständlich formuliert, als die Erklärung zu vollwertigem Bauland nur für jene Teile erfolgen könne, die für ein Rückhaltebecken nicht in Anspruch genommen werden müssen.
- 3) Zu § 3 Abs 5 (Nutzungsüberlagerung/Nachfolgenutzung) merkt die FA 13B an, dass die Nachfolgenutzung von Rückhaltebecken und Retentionsflächen für Spiel-, Sport- und Erholungszwecke im Widerspruch zur angestrebten Freihaltung dieser Flächen für den Hochwasserschutz stehe und dass damit die Errichtung von Gebäuden nicht von vornherein ausgeschlossen werden könne. Es wird empfohlen, den Abs 5 zur Gänze zu streichen.

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz setzt sich mit der Mitteilung über die Versagungsgründe der Amtes der Stmk. Landesregierung-FA13B wie folgt auseinander:

- 1) Dem Vorhalt, wonach die in § 2 Abs 4 der Verordnung geforderte Baufreihaltung für Gebiete, die auch nach Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahmen weiterhin im HQ30 verbleiben, keine rechtliche Deckung im Raumordnungsgesetz fände, wird entsprochen und eine Regelung „im Sinne“ des § 4 Abs 1 Zif 4 des „Programmes zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume“ getroffen:.

§ 2 Abs 4 der Verordnung zum 3.08 Flächenwidmungsplan lautet daher wie folgt:

„Gebiete, die auch nach Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahmen weiterhin vom HQ30 bedroht sind, **gelten im Sinne des § 4 Abs 1 Zif 4 des „Programmes zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume“ als Uferstreifen entlang natürlich fließender Gewässer. Diese Uferstreifen sind von Bebauung und den Hochwasserabfluss störenden Einbauten freizuhalten“.**

- 2) Bei Rückhaltebecken und Retentionsflächen in Aufschließungsgebieten ist grundsätzlich zu beachten, dass im Regelfall nur ein Teil des jeweiligen Aufschließungsgebietes in Anspruch genommen wird. Die für Zwecke des Hochwasserschutzes

erforderlichen Flächen können damit durchaus im Bauland verbleiben, sind jedoch bebauungsfrei zu halten. Als Teil des Bauplatzes könnten sie von den Bewohnern für Spiel, Sport und Erholung genutzt und zur Berechnung der Bruttogeschossfläche herangezogen werden. Damit sollte eine wesentliche Minderung der Entschädigungssumme bzw. des Pachtschillings erreichbar sein, um in bebauten Gebieten die Hochwasserschutzmaßnahmen überhaupt finanzieren zu können.

Im Sinne der Anregung durch die FA 13B und zur Vermeidung einer missverständlicher Auslegung wird § 2 Abs 5 wie folgt formuliert:

Die im Deckplan 3 – 1. Änderung 2005 dargestellten Rückhaltebecken/ Retentionsflächen gelten, soweit sie gemäß dem 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 im „Bauland“ liegen, als „Aufschließungsgebiet –Hochwasser“. Aufschließungserfordernis ist das Vorliegen eines Detailprojektes für die jeweilige Hochwasserschutzmaßnahme. **Die für die Errichtung der Hochwasserschutzmaßnahmen erforderlichen Flächen sind von Bebauung und den Hochwasserabfluss störenden Einbauten freizuhalten.**

- 3) Die gemäß § 3 Abs 5 der Verordnung zum 3.08 Flächenwidmungsplan mögliche Nutzungsüberlagerung bei Rückhaltebecken und Retentionsflächen begründet keine „Sondernutzung im Freiland“ und begründet damit nicht das Recht auf Errichtung von Neu- und Zubauten zur „bestimmungsgemäßen Nutzung“. Diese Nutzungsüberlagerung soll – unter Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes“ – eine extensive Spiel-, Sport- und Erholungsnutzung ermöglichen und dafür die raumordnungsrechtliche Grundlage bilden. Die in der Verordnung enthaltene Formulierung „unter Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes“ geht davon aus, dass im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Schutzmaßnahmen entsprechende Auflagen betreffend möglicher / nicht zulässiger Einbauten festgelegt werden, um die Zielsetzungen des Hochwasserschutzes nicht zu gefährden.

§ 3 Abs 5 der Verordnung zum 3.08 Flächenwidmungsplan wird daher unverändert beibehalten. Zur Klarstellung wird der Erläuterungsbericht wie folgt ergänzt:

Die in § 3 Abs 5 der Verordnung zum 3.0 Flächenwidmungsplan festgelegte Nutzungsüberlagerung für Rückhaltebecken und Retentionsflächen für Spiel-, Sport- und Erholungszwecke begründet keine Sondernutzung im Sinne des § 25 Abs 2 lit 1 Stmk. ROG. Bewegliche oder feste Einbauten für diese Zwecke haben sich dem Hochwasserschutz unterzuordnen und bedürfen einer Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz.

Die gegenüber dem Beschluss des Gemeinderates vom 24.5.2007 vorgenommene Änderung trägt einer begründeten Einwendung Rechnung, besitzt jedoch keine Rückwirkungen auf Dritte, sodass eine weitere Anhörung gem. § 29 Abs 6 Stmk ROG nicht erforderlich ist.

Eine Ausfertigung des durch den Gemeinderat beschlossenen 3.08 Flächenwidmungsplanes – 8. Änderung 2005, betreffend die Änderung des Deckplanes 3 – Hochwassergefährdung wird gemäß § 29 Abs 7 des Stmk ROG der Landesregierung erneut zur Genehmigung vorgelegt.

Die Kundmachung erfolgt nach der endgültigen Genehmigung durch die Landesregierung gemäß den Bestimmungen des Statutes der Landeshauptstadt Graz. Die Zuständigkeit des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz gründet sich auf § 29 Abs 3 und 5 Stmk ROG.

Der Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung stellt den

A n t r a g ,

der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz möge beschließen:

Die Änderungen / Ergänzungen der Verordnung und des Erläuterungsberichtes zum 3.08 Flächenwidmungsplan – 8. Änderung 2005 der Landeshauptstadt Graz, die gegenüber dem Beschluss des Gemeinderates vom 24.5.2007 gemäß diesem Gemeinderatsbericht vorgenommenen werden.

Der Bearbeiter:

Der Abteilungsvorstand:

Der Stadtbaudirektor:

Der Stadtsenatsreferent:

(Univ. Doz. Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Rüschi)

Der Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung hat in seiner Sitzung amden vorliegenden Antrag vorberaten.

Der Ausschuss stimmt diesem Antrag zu.

Die Obfrau des Ausschusses
Für Stadt-, Verkehrs- und
Grünraumplanung:

Die Schriftführerin: